

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Einzelplan 8.1

Betr.: Grundrechte stärken, polizeiliche Aufgaben begrenzen und den Verfassungsschutz in die Schranken weisen!

Die Grundlage für eine grundrechtsfreundliche Sicherheitspolitik ist Rechtssicherheit, die gleichen politischen und sozialen Rechte für Menschen unterschiedlichster Herkunft oder Kultur und eine umfassende soziale Sicherheit für alle. Eine isolierte Fokussierung auf Kriminalitätserscheinungen schafft ebenso wenig eine umfassende Sicherheit wie eine repressive Law-and-Order-Politik. Sicherheit ist deswegen keine exklusive Aufgabe der Polizei oder des Inlandsgeheimdienstes, sondern eine umfassende Aufgabe des gesamten Sozialstaates. Viel zu häufig wird die Polizei aber als Nothelferin einer verfehlten Sicherheitspolitik missbraucht und soll soziale Probleme lösen oder soziale Infrastruktur ersetzen. Soziale Spaltung und daraus resultierende gesellschaftliche Probleme führen in dieser Logik zu einem immer größeren Ausbau der Sicherheitsbehörden und ihrer Befugnisse auf Kosten von Freiheitsrechten. Deswegen muss eine umfassende Sicherheitspolitik auch sicherstellen, dass alle Menschen gleichermaßen vor unberechtigten oder unverhältnismäßigen Eingriffen der Polizei oder anderer Sicherheitsbehörden geschützt sind.

Diesem Anspruch wird die Realität in Hamburg nicht gerecht. Insbesondere Menschen in akuten psychischen Ausnahmesituationen sind in Konfrontation mit der Polizei der Gefahr ausgesetzt, Opfer einer unangemessenen Gewaltanwendung oder sogar eines (tödlichen) Einsatzes der polizeilichen Schusswaffe zu werden. Seit 2017 sind nach offiziellen Zählungen bundesweit 65 Personen durch den polizeilichen Schusswaffengebrauch getötet worden, von denen sich schätzungsweise 49 Personen in einer psychischen Akutsituation befanden. Nicht erst seit den jüngsten polizeilichen Todeschüssen wird darüber diskutiert, ob die Polizei gegenüber Menschen, die sich in einer psychischen Akutsituation befinden, adäquat reagiert und auf welche Weise Schusswaffeneinsätze vermieden werden können. Aufgrund von Unwissenheit oder Unsicherheit über den richtigen Umgang mit Menschen in psychischen Akutsituationen, rufen Außenstehende in solchen Situationen häufig die Polizei. Die Polizei steht beim Einsatz gegenüber Menschen in psychischen Akutsituationen vor besonderen Herausforderungen. Klassische polizeiliche Einsatzkonzepte, die auf Stärke und Dominanz setzen, können gegenüber Menschen in psychischen Akutsituationen zu einer Eskalation der Situation beitragen, die die Wahrscheinlichkeit für einen polizeilichen (möglicherweise tödlichen) Schusswaffeneinsatz erhöht. Sie stellen daher in der Regel keine angemessene Reaktion auf eine psychische Akutsituation dar. Statt polizeilicher Reaktionsmuster braucht es in solchen Situationen vielmehr die Möglichkeit, psychologisch und psychiatrisch qualifiziertes Personal zu solchen Situationen unmittelbar hinzuziehen zu können. Die dafür bisher zur Verfügung stehenden Ressourcen,

vom Kriminalpsycholog:innen beim Landeskriminalamt über den Sozialpsychiatrischen Dienst bis hin zum Psychiatrischen Notdienst, sind unzureichend (vergleiche Drs. 22/9738). Es ist daher erforderlich, innerhalb der Polizei ein mobiles Kriseninterventionsteam zu schaffen, das aus Psycholog:innen und Psychiater:innen besteht und bei Einsatzlagen mit Personen in psychischen Akutsituationen unmittelbar und ohne zeitliche Verzögerungen eingesetzt werden kann. Das Kriseninterventionsteam soll über besondere Qualifikationen im Bereich der (polizeilichen) Einsatztaktik gegenüber Personen in psychischen Akutsituationen verfügen. Es soll auf diese Weise dazu beitragen, dass Personen in psychischen Akutsituationen eine ihnen angemessene polizeiliche Einsatztaktik erfahren, und zum anderen eskalierende Einsatzsituationen, die zum Einsatz unmittelbaren Zwanges oder sogar zum Schusswaffeneinsatz führen, zu vermeiden.

Übermäßige oder ungerechtfertigte Gewaltanwendung ist aber nicht das einzige Defizit der Sicherheitsbehörden. Die Inlandsgeheimdienste sind in einem demokratisch verfassten Staat ein Fremdkörper und der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle weitgehend entzogen. Perspektivisch gilt es den Verfassungsschutz abzuschaffen und durch Forschungsinstitute zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ersetzen. Kurzfristig muss als ein erster Schritt der Einsatz von sogenannten Vertrauensleuten (V-Leute) durch den Verfassungsschutz beendet werden. V-Leute sind menschliche Quellen des Verfassungsschutzes, die als Privatperson mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeiten und ihm Informationen zukommen lassen. Die Privatpersonen sind keine Beschäftigten des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV), sondern Angehörige der beobachteten Szene und erhalten für ihre zugeliferten Informationen eine Gegenleistung, die in der Regel aus Geldbeträgen besteht.

Das Vertrauensleutewesen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex in die Kritik geraten. Denn obwohl sich rund 40 V-Leute im Umfeld des NSU bewegt haben, wurde die rassistische Mordserie weder verhindert noch aufgeklärt. Stattdessen wurde mit der finanziellen Gegenleistung für die V-Leute-Tätigkeit die Naziszene mitfinanziert und gestärkt. Auch wenn nach der Selbstenttarnung des NSU neue Standards für den Einsatz von V-Leuten geschaffen wurden, können diese nicht das demokratische Defizit des V-Leute-Wesens ausgleichen. Denn auch jenseits des konkreten Verschuldens des Verfassungsschutzes und des Vertrauensleutewesens im NSU-Komplex widerspricht die Nutzung von V-Leuten den Anforderungen an einen demokratischen Rechtsstaat. Die Zusammenarbeit und Bezahlung von Spitzeln durch den Staat steht im grundlegenden Widerspruch zu demokratisch verfassten Sicherheitsbehörden. Zudem handelt es sich bei V-Leuten um keine besonders geeignete Quelle. Denn die Glaubwürdigkeit der V-Leute ist von vornherein durch ihre Verankerung in der jeweiligen Szene in Zweifel gezogen. Für das LfV besteht kaum eine Möglichkeit, die zugeliferten Informationen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Nutzung von V-Leuten steht vollständig zur Disposition des Verfassungsschutzes, denn der Einsatz von V-Leuten ist der demokratischen Kontrolle vollständig entzogen. Der Parlamentarische Kontrollausschuss wird nicht über den Einsatz von V-Leuten informiert oder – wenn überhaupt – erst nachträglich aufgeklärt. Auch eine gerichtliche Kontrolle ist nur in den seltenen Fällen möglich, in denen die V-Person sicher enttarnt wurde, und kommt daher in der Praxis sehr selten vor.

Trotz dieser grundlegenden demokratischen Bedenken gegen den Einsatz von V-Leuten setzt auch das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz V-Leute ein. Wie viele V-Leute das Hamburger Landesamt in welchen Phänomenbereichen im Einsatz hat und in welcher Höhe diese eine finanzielle Gegenleistung durch das LfV erhalten, ist – aufgrund der oben genannten fehlenden demokratischen Kontrollmöglichkeiten – unbekannt. Aktuell gibt es jedoch zahlreiche Indizien dafür, dass ein ranghohes Mitglied aus dem Organisationskreis der rechten Mobilisierung „Merkel-muss-weg“ mit Verbindungen zur rechten Terrororganisation „Gruppe S.“ eine V-Person des Verfassungsschutzes (gewesen) sein könnte. Es ist eine unerträgliche Vorstellung, dass Mitglieder der extremen Rechten finanzielle Mittel durch den Verfassungsschutz erhalten und staatliche Institutionen auf Naziszenen auf diese Weise mittelbar finanziell unterstützen. Die Zusammenarbeit mit V-Leuten durch das Landesamt für Verfassungsschutz muss daher sofort beendet werden.

Diese Maßnahmen wären ein erster Schritt in die richtige Richtung: die Zurückdrängung der Polizei als zentrale Instanz der (gesellschaftlichen) Konfliktlösung und eine Begrenzung der demokratiegefährdenden Praxis des Verfassungsschutzes.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, ein Konzept für ein mobiles Kriseninterventionsteam aus Psychiater:innen und Psycholog:innen zu entwickeln und die zur Umsetzung des Konzepts erforderlichen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2023/2024 – Einzelplan 8.1. – Aufgabenbereich 275 Polizei – zur Verfügung zu stellen. Maßgaben für das Konzept sind dabei eine Verfügbarkeit und unmittelbare Einsatzbereitschaft des Teams rund um die Uhr in ausreichender Personenstärke, zeitnahe Einsatzmöglichkeit am Einsatzort und eine besondere Qualifizierung im Bereich psychiatrisch/psychologisch orientierter.
2. Das Landesamt für Verfassungsschutz nutzt zukünftig keine menschlichen Quellen mehr als Vertrauenspersonen, stellt sämtliche Beziehungen zu vorhandenen V-Personen ein und gewährt den V-Personen keine Gegenleistungen gleich welcher Art. Der Haushaltsplan 2023/2024 – Einzelplan 8.1. – Aufgabenbereich 273 Verfassungsschutz – wird um die Summe der für V-Personen benötigten Finanzmittel, einschließlich derer für Betreuung, Verwaltung und die als Gegenleistung vorgesehenen Geldzahlungen, reduziert.